



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**Weisung  
für die Handhabung  
des Submissionswesens  
(Submissionsweisung)**

(IN KRAFT SEIT 30. JUNI 2008)

Der Gemeinderat erlässt als Leitschnur für die Handhabung des Submissionswesens folgende interne Weisung, welche das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SGS 420) und die kantonale Beschaffungsverordnung (SGS 420.11) umsetzen helfen soll. Sie gilt für einmalige Ausgaben. Miet- und Leasingverträge und ähnliches benötigen einen Gemeinderatsbeschluss.

## Art. 1 Schwellenwerte

<sup>1</sup> Es gelten zurzeit die folgenden Schwellenwerte:

Art des Auftrages	Das offene oder selektive Verfahren ist obligatorisch von mehr als	Das Einladungsverfahren ist zulässig bis	Das freihändige Verfahren ist zulässig bis
Aufträge im Bauhauptgewerbe Hoch- und Tiefbau	CHF 500'000.--	CHF 500'000.--	CHF 10'000.--
Aufträge im Baunebengewerbe	CHF 250'000.--	CHF 250'000.--	CHF 10'000.--
Lieferungen	CHF 250'000.--	CHF 250'000.--	CHF 10'000.--
Dienstleistungen	CHF 250'000.--	CHF 250'000.--	CHF 10'000.--

<sup>2</sup> Von diesen Schwellenwerten kann in begründeten Fällen aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses abgewichen werden. Die Schwellenwerte nach dem übergeordneten Recht (§ 7 der Beschaffungsverordnung) sind jedoch zwingend einzuhalten.

## Art. 2 Freihändiges Verfahren

<sup>1</sup> Wenn das freihändige Verfahren (die Direktvergabe) ein vernünftiges Resultat (gutes Preis-/Leistungsverhältnis) erwarten lässt, kommt dieses zur Anwendung. Es werden, gute Qualität vorausgesetzt, möglichst ortsansässige oder, wo solche fehlen, regionale Betriebe berücksichtigt, mit Vorzug solche, welche in ihrem Betrieb auch Lehrlinge ausbilden.

<sup>2</sup> In Absprache mit dem Departementchef können in besonderen Fällen einzelne Objekte / Arbeitsgattungen auch fest einem Betrieb gemäss Abs. 1 zugeteilt werden. Damit sollen dessen besonderen Orts- und Sachkenntnisse genutzt werden.

<sup>3</sup> Existieren je Arbeitsgattung mehrere im Sinne von Abs. 1 qualifizierte Anbieter, sollten diese im mehrjährigen Schnitt im Hinblick auf das nach diesem Verfahren vergebene Auftragsvolumen möglichst gleichermassen berücksichtigt werden.

### **Art. 3 Einladungsverfahren: Anzahl Anbieter**

<sup>1</sup> Sofern es genügend geeignete Anbieter gibt, beträgt die Mindestzahl der Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten im Einladungsverfahren:

Bei einem Auftragswert	Anzahl Einladungen
bis CHF 100'000.--	3
bis CHF 250'000.--	5
bis CHF 500'000.--	7

<sup>2</sup> In der Regel ist mindestens eine auswärtige Anbieterin oder ein auswärtiger Anbieter zur Angebotsabgabe einzuladen. Die lokalen / regionalen Anbieter sollen jedoch, wo dies aufgrund der Eignung, Fähigkeiten und Qualitäten möglich ist, in der Mehrzahl sein.

### **Art. 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Wahl des Vergabeverfahrens wird unter Berücksichtigung der Art. 2 und 3 bis zu einem Auftragswert von CHF 3'000.-- von der Verwaltung, darüber bis CHF 10'000.-- in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departementchef, darüber vom Gesamtgemeinderat festgelegt. Als massgebender Wert gilt der Wert des einzelnen Auftrages ohne Mehrwertsteuer.

<sup>2</sup> Die Wahl der einzuladenden Anbieterinnen und Anbieter wird unter Berücksichtigung der Art. 2 und 3 bis zu einem Auftragswert von CHF 3'000.-- von der Verwaltung, darüber bis CHF 10'000.-- in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departementchef, darüber vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>3</sup> Die Verwaltung erstattet dem Gemeinderat zwecks Kontrolle von Art. 2 Abs. 3 jährlich Bericht, erstmals per 31. Dezember 2009 für die Zeit vom 01. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009. Der Bericht gibt Auskunft über die Direktvergaben an Handwerksbetriebe ab einem Betrag von CHF 500.-- und die jeweils berücksichtigten Anbieter und die Auftragssummen.

## **Art. 5 Eignungs- und Zuschlagskriterien**

<sup>1</sup> Es gelten grundsätzlich die folgenden Eignungskriterien:

- a) Nachweis über die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV)
- b) Nachweis über die Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes Mann und Frau
- c) Angaben der Termine

<sup>2</sup> Bei allen standardisierten Leistungen (insbesondere Wareneinkauf) gilt der Angebotspreis 100 %. Bei den übrigen Leistungen gilt der Angebotspreis in der Regel mindestens 50 %.

<sup>3</sup> Die Zuschlagskriterien sind für jedes Beschaffungsobjekt aus fachlicher, ökologischer und ökonomischer Sicht festzulegen.

<sup>4</sup> Zuschlagskriterien sind insbesondere:

- Rechnerisch kontrollierter / bereinigter Angebotspreis
- Leistungsfähigkeit anhand Terminplan
- Qualifikation des Personals
- Referenzen, soweit vergleichbar: Lokale und regionale
- Ökologie (bspw. keine Verwendung von Tropenholz)

<sup>5</sup> Bei Beschaffungen, bei welchen die vorstehenden Eignungs- und Zuschlagskriterien ungeeignet oder zu wenig differenzierbar sind, werden diese spezifisch festgelegt.

## **Art. 6 Offertöffnung / Angebotskontrolle / Bewertung Zuschlagskriterien**

<sup>1</sup> Die Offertöffnung und die Angebotskontrolle, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Eignungskriterien und die Bewertung der Zuschlagskriterien, erfolgt in der Regel durch die Verwaltung.

<sup>2</sup> Die definitive Festlegung der Berechnungsformel der Teilkriterien erfolgt erst nach Offertöffnung der Angebote. Die Berechnungsformel muss jederzeit nachvollziehbar und einfach sein.

<sup>3</sup> Die Bewertung des Zuschlagskriteriums "bereinigter Angebotspreis" erfolgt in der Regel nach folgender Berechnungsformel:

- Günstigster Angebotspreis 100 Punkte (gewichtet)
- Günstigster bereinigter Angebotspreis plus 50 % 1 Punkt
- Die Angebote werden linear bewertet

In begründeten Fällen, wie bspw. dann, wenn Minuspunkte entstünden, kann von dieser Berechnung abgewichen werden.

<sup>4</sup> Die Bewertung des Zuschlagskriteriums "Leistungsfähigkeit anhand Terminangaben" erfolgt auftragsbezogen.

<sup>5</sup> Es gibt bei allen Kriterien mindestens einen Punkt, wenn eine korrekte Eingabe vorliegt. Die Verteilung der Punkte erfolgt linear.

#### **Art. 7 Zuständigkeit für die Vergabeverfügungen**

Die Zuständigkeit für die Vergabeverfügungen richtet sich nach den Finanzkompetenzen der Geschäftsverordnung des Gemeinderates.

#### **Art. 8 Hilfsmittel zur Beurteilung**

Das kantonale Handbuch "ABC des Beschaffungswesen" kann als Hilfsmittel beigezogen werden.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 985 vom 30. Juni 2008 per sofort in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Die ausserord. Vize-Präsidentin:

sig. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott